



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/bkad

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 13. November 2023

über die Bedingungen zur Erlangung eines zweisprachigen Fachmittelschulabschlusses in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik und eines Fachmaturitätszeugnisses in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018;

gestützt auf die Richtlinien der EDK für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 vom 10. November 2022;

gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR);

gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen (FMSPR);

gestützt auf die Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten vom 13. November 2023 über die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik (FMPPA);

gestützt auf die Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten vom 13. November 2023 betreffend die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit (FM Gesundheit);

gestützt auf die Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten vom 13. November 2023 betreffend die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Soziale Arbeit (FM Soziale Arbeit).

In Erwägung:

Jugendliche, die auf Berufe im Gesundheitswesen, im Sozialen oder im Schulbereich vorbereitet werden, sollen im zweisprachigen Kanton Freiburg die Möglichkeit haben, in der Partnersprache speziell gefördert zu werden. Dies ist besonders wichtig, da sie in ihrem späteren beruflichen Umfeld mehrheitlich in beiden Sprachen kommunizieren werden müssen.

Erlässt folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Der Kanton Freiburg bietet einen besonderen Ausbildungsweg zur Erlangung eines zweisprachigen Fachmittelschulausweises (FMS-Ausweis) und eines Fachmaturitätszeugnis (FM-Zeugnis) Deutsch – Französisch an.

² Diese Richtlinien regeln die Bedingungen zur Erlangung dieser zweisprachigen Ausweise bzw. Zeugnisse.

Art. 2 Grundsätze

¹ Für die Aufnahme in den zweisprachigen Ausbildungsweg werden gute Sprachkenntnisse in der Partnersprache verlangt.

² Für jede Fachmaturität gibt es spezifische Modelle für die Erlangung des zweisprachigen Ausweises bzw. Zeugnisses.

³ Die maximale Gesamt-Stundenzahl für den Unterricht in der Partnersprache darf die Hälfte der gesamten Stundendotation nicht überschreiten.

Art. 3 Qualifikation der Lehrpersonen

¹ Die Schuldirektion gewährleistet, dass die sprachliche und didaktische Qualifikation der Lehrpersonen den Anforderungen des Immersionsunterrichts genügen.

² Die Lehrpersonen unterrichten in ihrer Muttersprache.

Art. 4 Fachmittelschulausweis und Fachmaturitätszeugnis

¹ Die Ausweise der Schülerinnen und Schüler, die einen zweisprachigen Fachmittelschulausweis und/oder ein zweisprachiges Fachmaturitätszeugnis erlangen, werden zweisprachig verfasst.

² Sie werden mit dem Vermerk bezeichnet: „Zweisprachiger Fachmittelschulausweis Deutsch – Französisch“ bzw. „Zweisprachiges Fachmaturitätszeugnis Deutsch – Französisch“.

³ Die in der Partnersprache besuchten Bestandteile der Ausbildung werden besonders bezeichnet.

2. Zweisprachiger Fachmittelschulausweis

Art. 5 Aufnahmebedingungen im 1. Schuljahr

¹ In den zweisprachigen Ausbildungsweg können im 1. Schuljahr eintreten:

- a) Die Schülerinnen und Schüler einer 11H-Progymnasialklasse, bei denen die Zeugnisnoten der Fächer Deutsch (Koeffizient 1); Mathematik (Koeffizient 1); Französisch und Englisch (Durchschnitt Koeffizient 1); Natur und Technik, RZG Geografie und RZG Geschichte & Politik (Durchschnitt Koeffizient 1) am Ende des Schuljahres mindestens eine Summe von 17 Punkten ergeben und die Note in der Partnersprache mindestens eine 5 beträgt.
- b) Die Schülerinnen und Schüler einer 11H-Sekundarklasse, bei denen die Zeugnisnoten der Fächer Deutsch (Koeffizient 1); Mathematik (Koeffizient 1); Französisch und Englisch

(Durchschnitt Koeffizient 1); Natur und Technik, RZG Geografie und RZG Geschichte & Politik (Durchschnitt Koeffizient 1) am Ende des Schuljahres mindestens eine Summe von 19 Punkten ergeben und die Note in der Partnersprache mindestens eine 5.5 beträgt.

² Ein 12. partnersprachliches Schuljahr oder ein anderer Nachweis überdurchschnittlicher Sprachkenntnisse kann auf Gesuch hin von der Schuldirektion als Ersatz der zweiten Bedingung (Note in der Partnersprache) anerkannt werden.

Art. 6 Aufnahmebedingungen im 2. Schuljahr

Schülerinnen und Schüler können:

- a) im 1. Semester des 2. Schuljahres in den zweisprachigen Ausbildungsweg einsteigen, falls sie während einem Schuljahr als Gastschülerinnen und Gastschüler den Unterricht in der Partnersprache an einer Fachmittelschule oder der schuleigenen Partnersprachabteilung besucht haben.
- b) im 2. Semester des 2. Schuljahres in den zweisprachigen Ausbildungsweg einsteigen, falls sie das erste Semester in einer Fachmittelschule der Partnersprache oder in der schuleigenen Partnersprachabteilung absolviert haben. Für einen entsprechenden Wechsel muss am Ende des ersten Schuljahres ein Gesamtdurchschnitt von mindestens 4.75 erreicht werden. Für die Promotion am Ende des zweiten Semesters zählen grundsätzlich nur die Noten des 2. Semesters. Die Noten der Fächer, welche im 2. Jahr abgeschlossen werden und für den Fachmittelschulabschluss zählen, setzen sich ebenfalls nur aus den Noten des zweiten Semesters zusammen.

Art. 7 Aufnahmebedingungen im 3. Schuljahr

Schülerinnen und Schüler können im 3. Schuljahr in den zweisprachigen Ausbildungsweg einsteigen, falls:

- a) Sie während einem Schuljahr als Gastschülerinnen und Gastschüler den Unterricht in einer Fachmittelschule der Partnersprache oder der schuleigenen Partnersprachabteilung besucht haben.
- b) Sie das zweite Semester des 2. Schuljahres in einer Fachmittelschule der Partnersprache oder der schuleigenen Partnersprachabteilung absolviert haben. Für einen entsprechenden Wechsel muss am Ende des 1. Semesters ein Gesamtdurchschnitt von mindestens 4.75 erreicht werden. Für die Promotion am Ende des zweiten Schuljahres zählen nur die Noten des 1. Semesters. Die Noten der Fächer, welche im 2. Jahr abgeschlossen werden und für den Fachmittelschulabschluss zählen, setzen sich ebenfalls nur aus den Noten des ersten Semesters des 2. Jahres zusammen.
- c) Sie das 2. Schuljahr in einer Fachmittelschule der Partnersprache oder der schuleigenen Partnersprachabteilung absolviert und deren Promotionskriterien Ende des 2. Schuljahres erfüllt haben. Für die Fächer, welche im 2. Jahr abgeschlossen werden und für den Fachmittelschulabschluss zählen, werden die in diesem Jahr erzielten Noten übernommen. Falls für einzelne Fächer nicht vorhanden, so zählen diejenigen des ersten Schuljahres der Heimschule.

Art. 8 Aufnahmeverfahren

¹ Das Aufnahmegesuch für den zweisprachigen Ausbildungsweg wird im Rahmen der Anmeldung für die Fachmittelschule respektive für die nachfolgenden Schuljahre gestellt.

² Spezielle Situationen werden der Schuldirektion zur Beurteilung unterbreitet.

Art. 9 Rückkehr in den einsprachigen Ausbildungsweg

Am Ende des 1. und 2. Schuljahres können die Schülerinnen und Schüler in den einsprachigen Ausbildungsweg zurückwechseln.

Art. 10 Klassenzusammensetzung

Die Schülerinnen und Schüler des zweisprachigen Ausbildungsweges sind in den Immersionsfächern in die einsprachigen Klassen der Partnersprache integriert oder sie besuchen diese in einer sprachlich homogenen Klasse.

Art. 11 Programme und Anforderungen

¹ Für den zweisprachigen Fachmittelschulabschluss beträgt die Gesamtzahl der immersiv besuchten Unterrichtsstunden (Lektionen) mindestens 750.

² Die Unterrichtsprogramme und Anforderungen des zweisprachigen Ausbildungswegs entsprechen denjenigen der einsprachigen Ausbildung.

³ In den Immersionsfächern ist das Niveau sowohl hinsichtlich der Ziele und Inhalte als auch der für das Fach relevanten Bewertungskriterien aufrechtzuerhalten.

Art. 12 Immersionsfächer

¹ Die Immersionsfächer im Berufsfeld Gesundheit sind Mathematik, Geschichte und Chemie.

² Die Immersionsfächer im Berufsfeld Soziale Arbeit sind Mathematik, Geschichte, Bildnerisches Gestalten (1. Schuljahr) und Psychologie (2. und 3. Schuljahr).

³ Die Immersionsfächer im Berufsfeld Pädagogik sind Mathematik, Geschichte, Bildnerisches Gestalten (1. Schuljahr) und Psychologie (2. und 3. Schuljahr).

⁴ Diese Fächer werden in der Immersionssprache geprüft.

Art. 13 Selbstständige Arbeit

Die Sprache der Selbstständigen Arbeit ist frei wählbar. Sie muss für den schriftlichen und mündlichen Teil identisch sein.

Art. 14 Stützmassnahmen

¹ Für das erste Schuljahr sind stützende Massnahmen möglich.

² Das Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 legt die Bedingungen fest.

3. Zweisprachiges Fachmaturitätszeugnis im Berufsfeld Pädagogik

Art. 15 Aufnahme

¹ In den Ausbildungsweg für die zweisprachige Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik (FMPA) kann eintreten, wer einen zweisprachigen FMS-Ausweis im Berufsfeld Pädagogik erlangt hat oder das Niveau B2 in der Zielsprache nachweisen kann.

² Das Aufnahmegesuch für die zweisprachige Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik wird im Rahmen der Anmeldung gestellt.

Art. 16 Klassenzusammensetzung

Die Schülerinnen und Schüler des zweisprachigen Ausbildungsweges sind in den Immersionsfächern in die einsprachigen Klassen der Partnersprache integriert oder sie besuchen diese in einer sprachlich homogenen Klasse.

Art. 17 Programme und Anforderungen

¹ Für die zweisprachige Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik beträgt die Gesamtzahl der immersiv besuchten Unterrichtsstunden (Lektionen) mindestens 200.

² Die Unterrichtsprogramme und Anforderungen des zweisprachigen Ausbildungsweges entsprechen denjenigen der einsprachigen Ausbildung.

³ In den Immersionsfächern ist das Niveau sowohl hinsichtlich der Ziele und Inhalte als auch der für das Fach relevanten Bewertungskriterien aufrechtzuerhalten.

Art. 18 Immersionsfächer

Die Immersionsfächer sind Mathematik, Geschichte und Bildnerisches Gestalten.

Art. 19 Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Sprache der Fachmaturitätsarbeit ist frei wählbar.

² Eine in der Immersionssprache verfasste und präsentierte Fachmaturitätsarbeit wird mit 100 Lektionen verrechnet.

³ Wird die Fachmaturitätsarbeit in der Muttersprache verfasst und in der Partnersprache präsentiert, wird dies mit 20 Lektionen verrechnet. Wird die Fachmaturitätsarbeit in der Partnersprache verfasst und in der Muttersprache präsentiert, wird dies mit 80 Lektionen verrechnet.

4. Zweisprachiges Fachmaturitätszeugnis im Berufsfeld Gesundheit

Art. 20 Aufnahme

¹ In den Ausbildungsweg für die zweisprachige Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit (FMGE) kann eintreten, wer einen zweisprachigen FMS-Ausweis im Berufsfeld Gesundheit erlangt hat oder das Niveau B2 in der Zielsprache nachweisen kann.

² Das Aufnahmegesuch für die zweisprachige Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit wird im Rahmen der Anmeldung gestellt.

Art. 21 Anforderungen

¹ Die Gesamtzahl der Immersionsstunden beträgt mindestens 200. Immersionsstunden werden mit Unterrichtslektionen und mit dem spezifischen Praktikum angerechnet.

² Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Fachhochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS-FR). Mindestens ein Kurs wird in der Immersionssprache unterrichtet und bewertet.

³ Das spezifische Praktikum von 8 Wochen wird in der Partnersprache absolviert, begleitet und bewertet. Eine Praktikumswoche wird mit 30 Unterrichtslektionen an die geforderte Gesamtstundenzahl angerechnet.

⁴ Das unspezifische Praktikum wird in der Muttersprache absolviert.

⁵ Die Bestehensnormen sind die gleichen wie beim einsprachigen Ausbildungsweg.

Art. 22 Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Sprache der Fachmaturitätsarbeit ist frei wählbar.

² Eine in der Immersionssprache verfasste und präsentierte Fachmaturitätsarbeit wird mit 100 Lektionen verrechnet.

³ Wird die Fachmaturitätsarbeit in der Muttersprache verfasst und in der Partnersprache präsentiert, wird dies mit 20 Lektionen verrechnet. Wird die Fachmaturitätsarbeit in der Partnersprache verfasst und in der Muttersprache präsentiert, wird dies mit 80 Lektionen verrechnet.

5. Zweisprachiges Fachmaturitätszeugnis im Berufsfeld Soziale Arbeit

Art. 23 Aufnahme

¹ In den Ausbildungsweg für die zweisprachige Fachmaturität im Berufsfeld Soziale Arbeit (FMSA) kann eintreten, wer einen zweisprachigen FMS-Ausweis im Berufsfeld Soziale Arbeit erlangt hat oder das Niveau B2 in der Zielsprache nachweisen kann.

² Das Aufnahmegesuch für die zweisprachige Fachmaturität im Berufsfeld Soziale Arbeit wird im Rahmen der Anmeldung gestellt.

Art. 24 Anforderungen

¹ Die Gesamtzahl der Immersionsstunden beträgt mindestens 200.

² Das berufsspezifische Praktikum (24 Wochen) erfolgt in einer sozial oder erzieherisch ausgerichteten Institution der Partnersprache.

³ Eine Praktikumswoche wird mit 30 Unterrichtslektionen an die geforderte Gesamtstundenzahl angerechnet.

⁴ Die Erfolgskriterien sind die gleichen wie beim einsprachigen Ausbildungsweg.

Art. 25 Fachmaturitätsarbeit

Der schriftliche Teil der Arbeit wird in der Muttersprache geschrieben, hingegen erfolgt die mündliche Präsentation in der Partnersprache und wird mit 20 Lektionen verrechnet.

6. Andere Möglichkeit

Art. 26 Zulassung zur Ausbildung in Vollimmersion

¹ Die sogenannte vollimmersive Ausbildung, bei welcher die Schülerinnen und Schüler den gesamten Kursus, einschliesslich der Sprachfächer in der Partnerabteilung besuchen, ist keine zweisprachige Ausbildung.

² Aufnahmegesuche werden der Schuldirektion zur Entscheidung vorgelegt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 11. Oktober 2021 über die Bedingungen zur Erlangung eines zweisprachigen Fachmittelschulausweises in den Berufsfeldern Gesundheit und Sozialerziehung und eines Fachmaturitätsausweises in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik werden aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.



Didier Castella
Staatsrat, stellvertretender Direktor